

REGIERUNGSRAT

29. Juni 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.206 (22.42)

Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG);
Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz
Aargau, ELG-AG); Änderung

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) sowie den Entwurf eines Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) zur 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht:

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat keine Änderungen beschlossen und es wurden keine Prüfungsanträge erteilt.

2. Bericht zur 2. Beratung

Aufgrund des Verlaufs der 1. Beratung im Grossen Rat sieht der Regierungsrat im Übrigen keine Veranlassung, Änderungen für die 2. Beratung vorzuschlagen.

3. Ausblick

3.1 Ausgangslage

Gegenstand der vorliegenden Gesetzesrevision des KVGG bildet auch die Umsetzung der Motion (20.321) Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach, Gabriel Lüthy, FDP, Widen, Clemens Hochreuter, SVP, Aarau (Sprecher) und Andre Rotzetter, CVP, Aarau, vom 8. Dezember 2020 betreffend Optimierung der Liste der säumigen Versicherten. Die Motion sieht vor, dass die SVA Aargau Personen mit einem oder mehreren Verlustscheinen für nicht bezahlte Krankenkassenforderungen nicht mehr auf die Liste der säumigen Versicherten aufnimmt. Gemäss Art. 105f Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) vom 27. Juni 1995 informieren die Versicherer die zuständige kantonale Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine.

3.2 Handlungsbedarf

Die zeitnahe (und nicht nur quartalsweise) Übermittlung von neuen Verlustscheinen durch die Versicherer an die SVA Aargau wäre für eine automatisierte Umsetzung der neuen Verlustscheinregelung zentral. Gemäss dem verbindlichen Konzept zum Datenaustausch zu Art. 64a KVG kann der Kanton mittels gesetzlicher Grundlage bestimmen, welche Ereignisse von den Versicherern gemeldet werden müssen.

3.3 Umsetzung im Rahmen einer zukünftigen Gesetzesrevision

Zur Erweiterung des Meldewesens schlägt der Regierungsrat vor, bei einer zukünftigen Revision des KVGG § 20 KVGG um einen weiteren Absatz zu erweitern. Der neue Absatz soll vorsehen, dass die Versicherer die SVA Aargau umgehend über den Eingang von Verlustscheinen informieren müssen. Mit der Aufnahme eines neuen Meldeereignisses im KVGG wären die Versicherer verpflichtet, die SVA Aargau umgehend über den Eingang von Verlustscheinen zu informieren (und nicht bloss quartalsweise, wie in Art. 105f KVV vorgesehen). Weiter soll die SVA Aargau die Gemeinden über den Eingang eines Verlustscheins ihrer Einwohner rasch und aktiv informieren.

Dieser Regelungsgegenstand war nicht Bestandteil der Anhörungsunterlagen. Der Regierungsrat konnte ihn darum nicht in die laufende Revision aufnehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die SVA Aargau muss zur Umsetzung der (20.321) Motion betreffend Optimierung der Liste der säumigen Versicherten ihre IT-Infrastruktur anpassen. Diese Kosten belaufen sich gemäss der SVA Aargau auf einen tiefen sechsstelligen Betrag (maximal Fr. 200'000.–).

Die vorgenannten Zusatzkosten werden im Globalbudget des Aufgabenbereichs '535' Gesundheit mit den Rückstellungen für die Verlustscheinkosten für die vor dem 1. Januar 2018 in Betreuung gesetzten ausstehenden Krankenkassenforderungen, die noch vom Kanton bezahlt werden müssen, kompensiert.

5. Weiteres Vorgehen/Zeitplan

5.1 Dringliche Inkraftsetzung (KVGG)

Was den Einführungszeitpunkt der Änderungen im KVGG betrifft, hat der Regierungsrat mit der 1. Botschaft angekündigt, dass er mit der 2. Botschaft den Antrag auf Dringlichkeit stellen wird (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]). Der Grosse Rat hat sich bei der 1. Beratung nicht gegen eine dringliche Inkraftsetzung der Anpassungen im KVGG ausgesprochen. Der Zeitplan bei dringlicher Inkraftsetzung der Anpassungen im KVGG ist nachfolgend dargestellt:

Voraussichtlicher Zeitplan bei dringlicher Inkraftsetzung

Meilenstein	Datum
Kommission	August 2022
2. Beratung Grosser Rat	September 2022
Redaktionslesung	September 2022
Publikation	Oktober 2022
Inkraftsetzung	1. November 2022
Referendumsfrist	November 2022 bis Januar 2023

Damit eine dringliche Inkraftsetzung zustande kommt, ist erforderlich, dass eine absolute Mehrheit des Grossen Rats die Dringlichkeit der Änderung beschliesst (§ 78 Abs. 4 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980). Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, gelangt der Zeitplan bei ordentlicher Inkraftsetzung zur Anwendung (vergleiche Ziffer 3.2).

Die dringliche Inkraftsetzung drängt sich bei der Änderung des KVGG aus monetären Gründen auf. Ohne die Schaffung der rechtlichen Grundlage, wonach die SVA Aargau die zu Unrecht ausgerichteten Verbilligungen direkt beim involvierten Krankenversicherer zurückfordern kann, kann sie das automatisierte Nachkontrollverfahren nicht wie vorgesehen durchführen. Namentlich kann die SVA Aargau die ab dem Jahr 2021 erwarteten Rückerstattungen bis zur Inkraftsetzung des revidierten § 37 Abs. 1 KVGG nicht wie ursprünglich geplant erzielen. Mit der dringlichen Inkraftsetzung kann die SVA Aargau bis 2 Millionen Franken mehr an Rückerstattungen mit Hilfe des automatisierten Nachkontrollverfahrens zurückfordern.

5.2 Ordentliche Inkraftsetzung (ELG-AG)

Beim ELG-AG ist eine dringliche Inkraftsetzung nicht angezeigt. Bei der Änderung im ELG-AG gelangt der Zeitplan bei ordentlicher Inkraftsetzung zur Anwendung. Sofern der Grosse Rat die dringliche Inkraftsetzung der Änderung des KVGG ablehnt, kommt ebenfalls der Zeitplan der Änderung des ELG-AG zur Anwendung.

Voraussichtlicher Zeitplan

Meilenstein	Datum
Kommission	August 2022
2. Beratung Grosser Rat	September 2022
Redaktionslesung	Oktober/November 2022
Referendumsfrist	Dezember 2022 bis Februar 2023
Inkraftsetzung	1. Mai 2023

Zum Antrag

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum gemäss § 78 Abs. 4 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt und ihn für dringlich erklärt.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreichen die beiden Abstimmungen (zu Ziffer 1 und zu Ziffer 2) nicht jeweils 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Die Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) wird gemäss § 78 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau für dringlich erklärt und auf den 1. November 2022 in Kraft gesetzt.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) (Beilage 1)
- Synopse Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (Beilage 2)